



ZUWEISUNG EINER LANDESWEIT EINHEITLICHEN DAB+-BEDECKUNG FÜR DIE LANDESWEITE VERBREITUNG ODER WEITERVERBREITUNG VON PRIVATEM HÖRFUNK UND VERGLEICHBAREN TELEMEDIEN

BEKANNTMACHUNG DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

17. November 2020

I. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Für die digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien von privaten Anbietern im Standard DAB+ stehen der Landesanstalt für Medien NRW Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 Capacity Units (CU) über den landesweit ausgestrahlten Multiplex 9D entsprechend der mit Bescheid des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Zuordnung vom 03.07.2020 zur Nutzung durch private Anbieter zur Verfügung.

Das Verbreitungsgebiet umfasst das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalen. Grundlage für den Ausbau des Netzes ist die Bedarfsmeldung der Landesanstalt für Medien NRW. Im Interesse eines landesweit verfügbaren vielfältigen Hörfunkangebotes wird erwartet, dass die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung der Angebote schnellstmöglich entsprechend der Bedarfsmeldung der Landesanstalt für Medien NRW begonnen und fortgesetzt wird. Nähere Auskünfte hierzu können gern auf Nachfrage erteilt werden.

II. ADRESSAT DER AUSSCHREIBUNG

Diese Übertragungskapazitäten werden hiermit zur Zuweisung an Veranstalter von Hörfunkprogrammen, Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie Plattformanbieter ausgeschrieben. Grundlage der Ausschreibung sowie des Zuweisungsverfahrens sind die Vorschriften §§ 12 ff. Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sowie die Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung.

III. VERFAHREN DER ANTRAGSTELLUNG

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 LMG NRW wird die Antragsfrist hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 17. November 2020 und endet am 19. Januar 2021, 12:00 Uhr.

Das Zuweisungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Landesanstalt für Medien NRW.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „DAB+ landesweite Bedeckung“ an folgende Adresse:

Landesanstalt für Medien NRW
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW
<https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder

- mittels de-Mail
(mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt)
an poststelle@lfm-nrw.de-mail.de

zu übersenden.

Wir bitten Sie, die Anträge nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail an info@medienanstalt-nrw.de (weder frist- noch schriftformwährend) zu übermitteln.

IV. VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, wirkt die Landesanstalt für Medien NRW zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Ziel des Verständigungsverfahrens ist die einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazitäten unter den Antragstellenden. Die Landesanstalt für Medien NRW kann gemäß § 4 Satz 2 der Zuweisungssatzung bestimmen, ob das Verständigungsverfahren schriftlich, in einem Erörterungstermin oder schriftlich mit einem Erörterungstermin durchgeführt wird. Sie kann ferner gemäß § 4 Satz 3 der Zuweisungssatzung eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer sich die Antragstellenden verständigen können.

V. VORRANGENTSCHEIDUNG

Ist eine Verständigung innerhalb der von der Landesanstalt für Medien NRW bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht den gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Anforderungen, trifft die Landesanstalt für Medien NRW eine Vorrangentscheidung nach Vielfaltsgesichtspunkten. Neben gesetzlichen Vorrangregelungen berücksichtigt sie dabei, soweit einschlägig, die Vielfaltskriterien gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3, 4, 8 und 9 LMG NRW.

1. Die Landesanstalt für Medien NRW beurteilt den Vielfaltsbeitrag von Programmen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 LMG NRW nach den Kriterien der Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) sowie der Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) gemäß § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW und trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Für die Beurteilung des Beitrags zur Programmvielfalt und des Bestehens und den Umfang von Anbietervielfalt sind nach § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten und Zielgruppeninteressen,
- Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur Kultur- und Sprachenvielfalt.
- Beitrag des Antragstellers zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvielfalt,
- Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
- Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
- Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

2. Teleshoppingkanäle sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 8 LMG NRW entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt zu berücksichtigen.

3. Für vergleichbare Telemedien gelten gemäß § 14 Absatz 9 Satz 1 LMG NRW die in § 14 Absatz 2 bis 4 LMG NRW genannten Kriterien einschließlich der Kriterien der Anreizregulierung entsprechend.

4. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter gilt gemäß § 14 Absatz 9 Satz 2 LMG NRW § 51a Absatz 3 und 4 RStV¹ entsprechend. Danach ist für die Zuweisungsentscheidung an Plattformanbieter maßgeblich, welches Angebot am ehesten erwarten lässt, dass es

- Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,

¹ Insoweit wird auf den im Ratifikationsprozess befindlichen Entwurf des Medienstaatsvertrags (LT-Drs. 17/9052) hingewiesen. Bei Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages gilt § 102 Absatz 3 und 4 i.V.m. §§ 82 und 83 MStV entsprechend.



- auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung an Plattformbetreiber ist ferner mit einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

Zudem wird die Einbeziehung des Teilnehmers am DAB+-Pilotversuch gemäß § 28 Absatz 3 LMG NRW berücksichtigt.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung wird die Landesanstalt für Medien NRW bei entsprechender Bewerberlage auch entscheiden, ob sie die Übertragungskapazitäten einzelnen Hörfunkveranstaltern bzw. Anbietern vergleichbarer Telemedien oder einem oder mehreren Plattformanbietern zuweist. Diese Entscheidung wird nach dem jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen zu erwartenden Vielfaltsgewinn getroffen. Dabei berücksichtigt die Landesanstalt für Medien NRW u. a., inwieweit im Einzelfall bei einer Zuweisung an eine Vielzahl von Einzelangeboten oder aber bei einer Plattformzuweisung der größtmögliche Vielfaltbeitrag zu prognostizieren ist. Zur Beurteilung dieser Frage ist in Kenntnis der Bewerberlage neben den bereits genannten Kriterien auch von Bedeutung, ob die in der Plattformzuweisung liegenden Vorteile einer wirtschaftlich tragfähigen und vom Plattformanbieter zu bestimmenden Zusammenstellung verschiedener Inhalteangebote auf der Grundlage eines Belegungskonzepts einerseits die Vorteile einer auf die Versorgungssituation angepassten Belegung mit Einzelangeboten andererseits überwiegen oder umgekehrt. Je wahrscheinlicher nach der konkreten Antragslage eine vielfältige Belegung durch Einzelangebote erscheint, desto mehr könnten die Vorteile einer Plattformzuweisung in den Hintergrund treten. Je unwahrscheinlicher dies ist, desto stärker könnten die Vorteile eines Plattformbetriebs zum Tragen kommen.

VI. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm-, Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Nach Antragstellung eintretende Änderungen der nach § 16 Absatz 2 und 3 LMG NRW maßgeblichen Umstände sind der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:



1. Angaben und Unterlagen zur Prüfung des Zuweisungsantrages

- a) Name und Adresse der Antragstellenden sowie gegebenenfalls Name der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- b) die Mitteilung, für welches Angebot der Zuweisungsantrag gestellt wird;
- c) Angaben zu der Anzahl der für das Angebot bzw. für etwaige Datendienste vorgesehenen CUs (je Programmäquivalent sollen zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangsqualität in der Regel mindestens 54 CUs zugewiesen werden) sowie zum Zeitrahmen der beabsichtigten Nutzung;
- d) der Nachweis der jederzeitigen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung der Hörfunkprogramme oder Telemedienangebote gemäß § 13 Satz 1 LMG NRW, insbesondere eine Darstellung der voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung;
- e) bei einem Antrag von Hörfunkveranstaltern neben den in Buchstaben a) bis d) genannten Angaben und Unterlagen gem. § 13 Satz 2 LMG NRW der Nachweis einer entsprechenden Hörfunkzulassung bzw. der Nachweis, dass ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt wurde²;
- f) bei einem Antrag von Plattformanbietern neben den in Buchstaben a) bis d) genannten Angaben und Unterlagen geeignete Nachweise darüber, dass gemäß § 13 Satz 3 LMG NRW den Anforderungen an die Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt entsprochen wird, insbesondere durch Vorlage eines Belegungskonzepts, welches Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform sowie Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote enthält.

2. Angaben und Unterlagen zum Vielfaltsbeitrag des Angebotes

Bereits mit dem Antrag sind ferner für den Fall eines Verständigungsverfahrens oder einer Vorrangentscheidung (siehe dazu V.) Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Angebotes nach den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 und 4 sowie den Kriterien nach § 14 Absatz 8 und 9 LMG NRW, soweit jeweils einschlägig, erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

² Rundfunkveranstaltern dürfen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, sofern eine entsprechende Zulassung bis spätestens zur Zuweisungsentscheidung vorliegt. Soweit noch keine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms auch in Nordrhein-Westfalen vorliegt, kann diese zeitgleich mit dem Antrag auf Zuweisung bei der Landesanstalt für Medien NRW bzw. der ansonsten zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Für eine rechtzeitige Zulassungserteilung kann keine Gewähr übernommen werden. Wir bitten ggf. um Mitteilung, bei welcher Zulassungsbehörde ein Zulassungsantrag gestellt wurde.



a) bei einem Antrag von Hörfunkveranstaltern geeignete Angaben zu den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 und 4 LMG NRW, insbesondere

- das Programmschema,
- eine detaillierte Beschreibung der Programminhalte und -elemente,
- Angaben zur Programmkategorie und -struktur sowie zur Zielgruppe,
- eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse am antragstellenden Hörfunkveranstalter sowie eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des antragstellenden Hörfunkveranstalters an anderen, bereits zugelassenen Hörfunkveranstaltern sowie
- weitere Angaben und Unterlagen zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt unter Berücksichtigung des Gedankens der Anreizregulierung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 LMG NRW i. V. m. § 5 Absatz 2 der Zuweisungssatzung.

b) bei einem Antrag von Anbietern von Teleshoppingkanälen Angaben und Unterlagen zur Beurteilung ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt nach § 14 Absatz 8 LMG NRW;

c) bei einem Antrag von Anbietern vergleichbarer Telemedien Darlegungen dazu, inwieweit das Angebot zur Programm- und Anbietervielfalt auch unter Berücksichtigung des Gedankens der Anreizregulierung gemäß § 14 Absatz 2 bis 4 LMG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 der Zuweisungssatzung beitragen kann;

d) bei einem Antrag von Plattformanbietern Darlegungen dazu, inwieweit das geplante Angebot zur Vielfalt nach den gem. § 14 Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Kriterien beitragen kann. Hierzu gehören neben einem Belegungskonzept insbesondere Angaben zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit, zur erwarteten Nutzerakzeptanz sowie zur Zugangsoffenheit des Angebots nach § 51a Absatz 4 RStV, wobei die Zugangsoffenheit nach den Kriterien des § 102 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 82 und 83 MStV-E³, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung gelten werden, darzulegen ist;

gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung stehende Verträge oder Vorverträge mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien, soweit solche bereits vorliegen.

3. Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit vertiefende Darlegungen und Nachweise anfordern.

³ Insoweit wird auf den im Ratifikationsprozess befindlichen Entwurf des Medienstaatsvertrags (LT-Drs. 17/9052) hingewiesen. Bei Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages gilt § 102 Absatz 3 und 4 i. V. m. §§ 82 und 83 MStV entsprechend.

VII. ZUWEISUNGSErTEILUNG

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet für die Dauer von höchstens zehn Jahren. Bei Hörfunkprogrammen darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Die Zuweisung kann jeweils um höchstens zehn Jahre verlängert werden. Eine einmalige Verlängerung der Zuweisung an einen Plattformanbieter ist um bis zu zehn Jahre zulässig.

Der Zuweisungsbescheid kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW mit Nebenbestimmungen versehen werden.

VIII. WEITERE HINWEISE BEZÜGLICH VERFAHREN UND GEBÜHREN BZW. AUSLAGEN

1. Die Landesanstalt für Medien NRW unterliegt bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dem Gebot größtmöglicher Transparenz.

Dementsprechend ist beabsichtigt, nach Ende der Antragsfrist die Namen der Antragstellenden, die Angebotsart sowie die Anzahl der beantragten CU zu veröffentlichen.

Über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten entscheidet die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 98 Absatz 3 Satz 1 LMG NRW in öffentlicher Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die etwa aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen.

Sollten sich in Ihren Anträgen oder den Antragsunterlagen solche vertraulich zu behandelnden Angaben befinden, bitten wir, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.

Im Falle eines Verständigungsverfahrens wird es erforderlich sein, dass die Landesanstalt für Medien NRW die hieran zu beteiligenden Antragstellenden unter Nennung ihrer Angebotsart und der beantragten CU unter einander bekannt gibt.

2. Für die Zuweisung beziehungsweise die Ablehnung eines Antrags auf Zuweisung erhebt die Landesanstalt für Medien NRW Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.